bitkom

Stellungnahme

November 2026

Referentenentwurf für eine Rechtsverordnung zu den Kosten und den Informationspflichten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltvKInfV)

Bitkom-Bewertung

Der Bitkom bedankt sich für die Möglichkeit zur Kommentierung des Referentenentwurfs und begrüßt die weitere Konkretisierung der Verordnung und die damit verbundene Stärkung der Rechts- und Planungssicherheit für Anbieter. Aus Sicht des Bitkom besteht in einzelnen Bereichen weiterhin Anpassungsbedarf, um eine rechtssichere und praktikable Ausgestaltung der Vorgaben sowie eine effiziente Integration in bestehende und neue Produkt- und Vertriebsprozesse sicherzustellen.

Der Konkretisierungsbedarf betrifft neben Vorgaben zu Produktinformationen, Informationspflichten und Berechnungsmethoden insbesondere auch den Bereich der Ausgestaltung der Kostenänderungsanzeige. Die dort vorgesehenen Regelungen betreffen auch Kostenänderungen, die außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters entstehen und führen vor allem bei Altersvorsorgedepots mit einer breiten Auswahl an Investmentprodukten zu erheblichen operativen Belastungen, dauerhaften Überwachungspflichten und rechtlicher Unsicherheit für Anbieter und Vertragspartner.

Darüber hinaus bittet der Bitkom um eine möglichst zeitnahe Finalisierung und Verabschiedung der Verordnung. Zwar ist ein Antrag auf Zertifizierung der neuen Altersvorsorgeprodukte beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bereits möglich. Für die Umsetzung der neuen Vorgaben sind bei den Anbietern umfangreiche fachliche, technische und organisatorische Anpassungen erforderlich. Um rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden und einen geordneten Marktstart zu ermöglichen, sollte die finale Fassung der Verordnung daher frühestmöglich veröffentlicht werden.

Anmerkungen & Hinweise zum Referentenentwurf

Kostenänderungsanzeige rechtssicher ausgestalten (§ 17 Abs. 2 AltvKInfV-E)

§ 17 Abs. 2 AltvKInfV-E in Verbindung mit § 7c AltZertG nF regeln eine Kostenänderungsanzeige im Falle von Kostenerhöhungen bei Änderungen an der Zusammensetzung des Anlageportfolios oder der Kosten der im Anlageportfolio enthaltenen Anlagen, selbst wenn diese Änderung außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters erfolgt, z.B. auf Veranlassung des Vertragspartners oder bei Änderung der Produktkosten eines ETFs.

Diese Regelung führt aus Sicht des Bitkom zu einem nicht praktikablen dauerhaften Änderungsaufwand für Anbieter und vertragliche Unsicherheit des Vertragspartners, die von der erforderlichen Änderungsfrist von vier Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verschärft wird. Besonders problematisch ist die Regelung für Produkte nach § 1 Abs. 1b AltZertG nF, in denen der Vertragspartner die Option nach § 1 Abs. 1b Nr. 3 AltZertG nF ausgeübt hat und aus einer breiten Auswahl an zulässigen Anlageprodukten auswählen kann.

Auch der ergänzte Abs. 3 von § 17 AltvKInfV-E löst diese Herausforderungen nicht vollständig. Jede Obergrenze, die ein Anbieter definieren würde, könnte durch Änderungen des ETF-Anbieters oder des Vertragspartners überschritten werden.

Der Bitkom erachtet aus diesem Grund eine Anpassung des § 17 Abs. 2 AltvKInfV-E wie folgt als zwingend erforderlich:

> »Änderungen an der Zusammensetzung des Anlageportfolios oder Änderungen der Kosten der im Anlageportfolio enthaltenen Anlagen, die auf Veranlassung des Anbieters, eines Drittanbieters, der ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG zum Anbieter darstellt, oder ~~des Vertragspartners~~ eines kooperierenden Anbieters nach § 1 Absatz 3 AltZertG nF eintreten, lösen eine Kostenänderungsanzeige aus, falls dadurch höhere Kosten entstehen als im ursprünglichen Produktinformationsblatt oder in der zuletzt maßgeblichen Kostenänderungsanzeige ausgewiesen sind.«

Aktualisierungspflichten an Gesetzeswortlaut angleichen (§ 2 Abs. 3 AltvKInfV-E)

Bitkom begrüßt die im Referentenentwurf vorgenommene Konkretisierung des Begriffs »zeitnah« sowie die Angleichung der zuvor abweichenden Formulierungen an § 7 Abs. 1 AltZertG.

Angaben zum Anlageportfolio (§ 3 Abs. 3 AltvKInfV-E)

§ 3 Abs. 3 AltvKInfV-E stärkt die Transparenz über die Zusammensetzung und Anlagestrategie von Altersvorsorgeprodukten. Es sollte dabei jedoch sichergestellt werden, dass das Produktinformationsblatt seine Funktion als kompakte und leicht verständliche Verbraucherinformation behält. Insbesondere bei Altersvorsorgedepots mit stark diversifizierten Anlageportfolios, zum Beispiel einer breiten Auswahl an börsengehandelten Indexfonds (ETFs), kann die verpflichtende Auflistung sämtlicher Vermögensanlagen der anfänglichen Zusammensetzung des Anlageportfolios einschließlich der jeweiligen ISIN zu einem erheblichen Umfang des Produktinformationsblatts führen.

Der Bitkom regt daher an, die Struktur des Anlageportfolios sowie die Anlagestrategie in zusammengefasster Form darzustellen und die detaillierte Auflistung der einzelnen Vermögensanlagen einschließlich der zugehörigen ISIN über einen Verweis auf eine leicht zugängliche Internetseite des Anbieters bereitzustellen. Auf diese Weise kann sowohl dem Transparenzinteresse der Verbraucher als auch dem Ziel einer übersichtlichen und nutzerfreundlichen Produktinformation Rechnung getragen werden.

Doppelten Hinweis auf den Standarddepot-Vertrag streichen (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 AltvKInfV-E)

§ 3 Abs. 2 AltvKInfV-E schreibt für Standarddepot-Verträge bereits die Produktkategorie »Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge« vor. § 3 Abs. 3 Nr. 3 AltvKInfV-E statuiert zusätzlich einen Hinweis in der kurzen Produktbeschreibung, ob ein Vertrag nach § 1 Abs. 1c AltZertG n. F. vorliegt.

Die Produktkategorie macht die Einordnung des Vertrags bereits eindeutig erkennbar. Um Doppelungen im Produktinformationsblatt zu vermeiden und eine klare, kurze Produktbeschreibung zu ermöglichen, regt der Bitkom daher weiterhin eine Streichung des § 3 Abs. 3 Nr. 3 AltvKInfV-E an.

Annahmen bei fehlender Angabe des Vertragspartners klar regeln (§ 5 AltvKInfV-E)

§ 5 Abs. 1 AltvKInfV-E sieht für die Ermittlung von Angaben zur zukünftigen Entwicklung eines Altersvorsorgevertrags verschiedene Annahmen entsprechend den Angaben des Vertragspartners vor.

Für den Fall, dass der Vertragspartner keine entsprechenden Angaben nach § 5 Abs. 1 AltvKInfV-E macht, regt der Bitkom an, dass der Anbieter für diese Angaben die für Muster-Produktinformationen gemäß § 14 AltvKInfV-E geltenden Annahmen zugrunde legen kann.

Effektivkosten für Altersvorsorgeverträge praktikabel ausgestalten (§ 8 Abs. 2 AltvKInfV-E)

§ 8 Abs. 2 AltvKInfV-E sieht die Berechnung von Kosten der Vertragshülle nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 vor. Dies steht zwar im Einklang mit § 2a Abs. 1 des AltZertG n. F., führt im Einzelnen jedoch zu praktischen Implementierungshindernissen. Insbesondere bei Altersvorsorgeverträgen, bei denen der Vertragspartner eine vertragliche Option oder ein Recht nach § 1 Absatz 1b Satz 1 Nummer 3 oder Absatz 1c Nummer 3 des Gesetzes ausübt, ist die Berechnung hypothetischer Transaktionskosten auch auf Basis des unbestimmten Verordnungswortlauts »vorsichtige Annahmen« nicht praktikabel.

Der Bitkom regt daher an, durch eine Konkretisierung des Begriffs »vorsichtige Annahmen« Rechtssicherheit zu schaffen und die Annahme eines monatlichen Sparplans, das heißt zwölf Transaktionen pro Jahr, als zulässige Annahme festzulegen.

Ermittlung des Gesamtrisikoindikator vereinfachen (§§ 10 und 11 AltvKInfV-E)

§§ 10 und 11 AltvKInfV-E sehen eine PRIIP-nahe Ermittlung des Gesamtrisikoindikators auf Ebene des Altersvorsorgevertrags vor. Die dafür erforderlichen Eingangsgrößen (insb. VEV-Werte und CRM) stehen Anbietern aber regelmäßig nicht im öffentlichen Basisinformationsblatt zur Verfügung.

Das öffentliche Basisinformationsblatt weist grundsätzlich nur den finalen Gesamtrisikoindikator auf einer Skala von 1 bis 7 aus. VEV-Werte, MRM-Klassen und CRM-Klassen müssen im Basisinformationsblatt nicht offengelegt werden. Der im Basisinformationsblatt ausgewiesene Gesamtrisikoindikator kann auch nicht verlässlich in VEV-Werte, MRM- oder CRM-Klassen zurückgerechnet werden. Die Übergangsregel bis Ende 2027 löst das Problem aus unserer Sicht nicht. Der Entwurf sieht damit Berechnungen auf Basis von Daten vor, die weder standardisiert noch verlässlich zugänglich sind.

Der Bitkom hält daher an seinem Vorschlag einer Zwischenlösung fest, eine vereinfachte Ermittlung mittels eines gewichteten Gesamtrisikoindikators aller in der anfänglichen Zusammensetzung des Anlageportfolios enthaltenen Anlagen zu ermöglichen.

Berücksichtigung von Überschussanteilen (§ 12 Abs. 1 AltvKInfV-E)

§ 12 Absatz 1 des Referentenentwurfs sieht vor, dass bei der Ermittlung des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals etwaige Überschussanteile zu berücksichtigen sind. Zugleich verweist die Vorschrift auf die für die jeweiligen Szenarien vorgegebenen Wertentwicklungen.

Aus Sicht des Bitkom sollte das Verhältnis zwischen der vorgegebenen Wertentwicklung und einer möglichen Überschussbeteiligung näher konkretisiert werden. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass Überschussanteile nicht zusätzlich anzusetzen sind, soweit diese bereits in der zugrunde gelegten Wertentwicklung enthalten sind. Andernfalls besteht das Risiko einer doppelten Berücksichtigung derselben Ertragskomponenten und damit einer verzerrten Darstellung der Leistungen.

Zudem sollte das Zusammenspiel mit den Regelungen zur Ermittlung der monatlichen Leistungen in der Auszahlungsphase erläutert werden. Während § 12 Absatz 1 die Ermittlung des zu Rentenbeginn verfügbaren Kapitals betrifft, sieht § 12 Absatz 4 ausdrücklich die Berücksichtigung realistischer Annahmen zur Überschussbeteiligung während der Auszahlungsphase vor. Eine entsprechende Klarstellung würde zu einer rechtssicheren und einheitlichen Anwendung der Vorschriften beitragen.

Einheitliche Maßstäbe für die Aktualisierung von Muster-Produktinformationen schaffen (§ 14 Abs. 5 AltvKInfV-E)

§ 14 Abs. 5 AltvKInfV-E sieht vor, dass Anbieter regelmäßig überprüfen, ob eine Aktualisierung der Muster-Produktinformationen erforderlich ist. Der Begriff »regelmäßig« gibt jedoch keinen konkreten Prüfmaßstab vor. Dadurch können unterschiedliche Prüfrhythmen und Aktualisierungsstände entstehen. Zudem bleibt offen, welche Änderungen eine Aktualisierung der Muster-Produktinformationen auslösen.

Der Bitkom regt daher an, konkrete Prüfrhythmen und Aktualisierungsanlässe festzulegen. Eine Aktualisierung sollte bei wesentlichen Änderungen der in den Muster-Produktinformationen enthaltenen Angaben erforderlich sein.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 700 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Tim Haremsa | Senior Manager Digital Banking & Financial Services
T +49 30 27576-429 | t.haremsa@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Fintechs & Digital Banking
AK Digital Insurance & Insurtech

Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.